

SATZUNG

des Vereins "aku - Arbeitskreis Unternehmerinnen e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"AkU - Arbeitskreis Unternehmerinnen e.V."

Sitz des Vereins ist Hameln a. d. Weser. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Interessen von selbständigen, freiberuflichen und künstlerisch tätigen Frauen zu vertreten. Er dient als Grundlage der Fortbildung für Unternehmerinnen sowie für gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Kooperation. Er veranstaltet Seminare und Referatsabende, Kunstlerausstellungen und Vereinsfeste. Weiterer Zweck ist die Förderung von Existenzgründerinnen. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und kontaktiert nationale und internationale Organisationen und Institutionen. Er ist unabhängig und überparteilich.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern. Vollmitglied kann jede selbständige, freiberuflich oder künstlerisch tätige Frau werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Vollmitgliedschaft für unternehmerisch tätige Frauen in betriebs- und geschäftsleitender Funktion.

Ein Antrag auf Vollmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins innerhalb von sechs Wochen nach Eingang.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erklärt werden. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

Jedes stimmberechtigte Vollmitglied ist berechtigt, für einen konkret zu bezeichnenden Einzelfall die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte auf ein anderes stimmberechtigtes Vollmitglied zu übertragen. Dies hat mit schriftlicher Vollmacht, die den Umfang der Bevollmächtigung zu bezeichnen hat, zu geschehen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die Vollmitglieder sind und nicht mehr die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 erfüllen. Ehrenmitglieder haben den halben Mitgliedsbeitrag zu entrichten und sind teilnahmeberechtigt bei allen Veranstaltungen.

Die Ausscheidensregelungen für Vollmitglieder gelten entsprechend.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Die jährlichen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres bzw. ab dem Beitrittsmonat zur Zahlung fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu bestimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus oder wird dieses abgewählt, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand lädt die Vollmitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Sie gibt in der jährlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht ab. Der Vorstand kann in allen, namens des Vereins abzuschließenden Verträgen, die Bestimmungen aufnehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung werden die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Sie bestellt jährlich zwei Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Jahresabrechnung prüfen und darüber zu berichten hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Entlastung des Vorstandes
2. die Neuwahl des Vorstandes
3. die Wahl der Rechnungsprüferinnen
4. Beitragsfestsetzungen
5. Ausschluss eines Mitglieds
6. Auflösung des Vereins.

Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert oder wenn mindestens 3/7 der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die Einberufung der Vollmitglieder erfolgt schriftlich oder durch elektronische Post durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind Vollmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf ihre unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung kann der Vorstand entscheiden. Diese Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit. Sofern Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin und von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit 2/3 Mehrheit auflösen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zwecks soll das Vereinsvermögen einer anderen frauenfördernden Körperschaft übertragen werden. Abstimmung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung.

§ 11 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder den Verwaltungsbehörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

Hamel, 14.02.2007